

Ausgangssituation

Der Infrastrukturausbau zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen breitbandigen Angeboten ist eine der zentralen politischen Aufgaben in Deutschland und soll im Wettbewerb erfolgen, um Qualität, Angebotsvielfalt und günstige Preise nachhaltig zu sichern.

Die Verlagerung von DSL-Technik im Bereich der letzten Meile vom Hauptverteiler (HVt) in die Kabelverzweiger (KVz) und der partiell hierfür erforderliche Ausbau des Glasfasernetzes zwischen HVt und KVz ermöglichen eine noch intensivere breitbandige Versorgung der Bevölkerung durch

- eine mögliche Erweiterung der Bandbreite durch VDSL (>ADSL2+ >25 MBit/s),
- eine deutlich verbesserte Versorgungsdichte mit hoher Bandbreite (≥ 1 Mbit/s) (von bislang rund 40% auf >95%).

Durch diese Verlagerung der DSL-Technik im Rahmen des VDSL-Ausbaus der DTAG aus den großen Hauptverteilern in die kleinen Kabelverzweigerkästen an der Straße entfällt für die Wettbewerber die Möglichkeit, wie die DTAG einen leistungsfähigeren Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu erhalten. Damit wäre es den Wettbewerbern hinsichtlich Bandbreite und Versorgungsdichte nicht möglich im Markt entsprechend hochwertige Angebote zu offerieren. Ursachen hierfür sind:

1. Die DTAG verweigert eine vertraglich gesicherte **Mitnutzung der KVz (Kollokation im KVz). Und ein regulierter Zugangsanspruch existiert bislang nicht.**
2. Ein **eigener KVz-Aufbau und dessen Verbindung mit dem DTAG-KVz (Kollokation am KVz) ist in vielen Fällen unmöglich:**
 - Tatsächliche Unmöglichkeit
Häufig bestehen allein aus Platzgründen (zentrale Verkehrslagen / begrenzte Bürgersteigflächen) keinerlei Möglichkeiten, weitere KVz im Straßenraum zu platzieren.
 - Wirtschaftliche Unmöglichkeit
Ein Infrastrukturausbau im Bereich der Letzten Meile und damit die Anbindung der KVz ist für Wettbewerber durch ihren meist deutlich geringeren Marktanteil flächendeckend wirtschaftlich nicht möglich.

- Rechtliche Unmöglichkeit

Dort, wo ein Ausbau wirtschaftlich vertretbar und tatsächlich möglich wäre, gibt es keinerlei baurechtliche oder regulatorische Möglichkeiten, eine zusätzliche Aufstellung weiterer KVz neben den Standorten der DTAG-KVz zu erzwingen. Die Regulierung geht hier ins Leere.

3. Auch die **erforderliche Anbindung der KVz-Standorte an das eigene Netz der Wettbewerber ist völlig ungesichert**. Die DTAG lehnt sowohl einen Zugang zur Glasfaserinfrastruktur als auch einen Zugang zum Leerrohr ab. Ein Regulierungsrahmen für einen Zugang zur Glasfaser und den Leerrohren fehlt ebenfalls.
4. Ein „Ersatzprodukt“, z.B. in Form von **Bitstream Access existiert nicht**. Es gibt weder eine konkrete Regulierungsverfügung für einen Zugang am HVt noch ein geprüftes Standardangebot.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Vorhaben der BNetzA, die hybride breitbandige Teilnehmeranschlussleitung (TAL)¹ in der Marktanalyse zu Markt 11 (Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung) unberücksichtigt zu lassen, als völlig unverständlich, zumal

- die BNetzA in ihrer letzten Regulierungsverfügung zu Markt 11 den gebündelten Zugang zur schmalbandigen hybriden TAL aufgenommen hat (ISIS/OPAL), da sich dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen als erforderlich darstellte. Nur der komplette Glasfasernetzausbau der TAL bis zum Endkunden (fiber to the home - FTTH) nicht aber die hybride TAL aus Glasfaser und Kupfer wurde 2005 von der BNetzA aus Markt 11 heraus genommen;
- die EU die Einbeziehung von Glasfaserverbindungen in Markt 11 für untersuchungspflichtig hält. Dies wird nochmals im Entwurf zur neuen Märkteempfehlung hervorgehoben („or equivalent“). Sie verfolgt auch hier einen technologieneutralen Ansatz, in dem der Bedarfsmarkt (Verbindung vom HVt zum Endkunden), entsprechende Substitutionseffekte und nicht das Material der TAL für die Marktabgrenzung ausschlaggebend sein soll.

¹ Bei der hybriden breitbandigen Teilnehmeranschlussleitung (TAL) handelt es sich immer um die letzte Meile, d.h. die Leitung vom Hauptverteiler (HVt) über die Kabelverzweiger (KVz) bis zu den Endkunden – unabhängig vom Material der Leitung (Kupfer oder Glasfaser).

Risiken für Verbraucher und Markt

Ohne vertragliche Zugangslösung zum VDSL-Netz der DTAG oder regulatorisches Eingreifen ergeben sich für Verbraucher und Markt folgende Gefahren:

Getätigte Investitionen würden entwertet und neue verhindert.

Die bei der Erschließung von HVT getätigten Investitionen der Wettbewerber für den entbündelten Zugang zur TAL würden entwertet und weitere Investitionen im Bereich der TAL verhindert oder deutlich erschwert. Damit stehen Tausende von Arbeitsplätzen auf dem Spiel!

Wertschöpfungsmöglichkeiten würden gerade bei neuen Technologien dramatisch eingeschränkt.

Die DTAG plant, den Zugang zu ihrem erweiterten DSL-Netz allenfalls auf der Wiederverkaufsebene (Resale) zuzulassen, was die Infrastrukturanbieter benachteiligen würde. Der Markt würde sich so vom Infrastruktur- zum Wiederverkäufermarkt wandeln.

Hohe Preise ohne Qualitätswettbewerb.

Ein Wandel des Marktes und die Behinderung des Infrastrukturwettbewerbs im Breitbandmarkt führen für den Verbraucher zwangsläufig zu Qualitätsverlust und höheren Preisen.

Wettbewerbsspezifischer Digital-Divide droht.

Millionen Bürger, die Kunden der Wettbewerber sind, bleiben vom Zugang zu den höherbitratigen Diensten ausgeschlossen oder wären gezwungen, zurück zur DTAG oder ihren Resellern zu wechseln.

Ländlicher Digital-Divide droht.

Millionen Bürger außerhalb der wenigen Ausbaugebiete bleiben auf viele Jahre von breitbandigeren Diensten ausgeschlossen, da die DTAG ihre Investitionen in Ballungsgebiete lenkt.

Lösungsmöglichkeiten

Die Kontinuität der Investitionsplanung im Bereich der letzten Meile muss gewahrt bleiben. Ein Zugang zur TAL (Markt 11) muss auch breitbandig technologieneutral und zukunftssicher gewährleistet sein. Dies gilt unabhängig davon, ob es zukünftig ergänzende Zugangsvarianten per Bitstream Access (Markt 12) geben wird. Im Sinne des Infrastrukturwettbewerbs unverzichtbar sind deshalb kumulativ:

A. Zugang zur hybriden breitbandigen TAL im/am KVz (entbündelt)

1. Zugang im KVz (entbündelt)

Erläuterung: Installation eines eigenen DSLAM im KVz der DTAG und entbündelter Zugang zur hybriden TAL (Kupferleitungsabschnitt zwischen KVz und Endkunde) unter Mitnutzung notwendiger Technik der DTAG (Rangierverteiler, Stromversorgung, Raumluftechnik), wo dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.

2. Zugang am KVz (entbündelt)

Erläuterung: Aufbau eines eigenen KVz neben dem KVz der DTAG, wo dies seitens der Wettbewerber wirtschaftlich und baurechtlich möglich ist, für die Fälle in denen ein Zugang im KVz der DTAG nicht möglich ist.

3. Zugang zum Glasfasernetzabschnitt (entbündelt)

Erläuterung: Zugang zum Glasfaserabschnitt der hybriden TAL (zwischen HVt und KVz) zur breitbandigen Anbindung von Teilnehmern gemäß den Ziffern 1 und 2. Dies erfordert, je nach den technischen Gegebenheiten, den Zugang zum Leerrohr zwischen HVt und KVz (um eigene Glasfasern einzuziehen), zur unbeschalteten Glasfaser der DTAG oder zu einer Farbe auf der Glasfaser.

B. Zugang zur hybriden breitbandigen TAL am HVt (gebündelt)

Erläuterung: gebündelter Zugang zur hybriden breitbandigen TAL am HVt unter Nutzung des Glasfasernetzabschnittes und der aktiven Technik der DTAG im KVz, da der Zugang zur entbündelten hybriden TAL (nach A. Ziffer 1-3) aus tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen zumindest nicht flächendeckend realisierbar sein wird.

Berlin / Köln, 26.03.2007